

## Richtlinie Berufungsprozess für Berufungsverfahren gemäß § 98 UG

### Präambel

Berufungen sind wichtige Bausteine der Weiterentwicklung einer Universität. Die vorliegende Richtlinie konkretisiert die Durchführung von Berufungsverfahren von Universitätsprofessor\*innen gemäß § 98 UG idgF an der Medizinischen Universität Graz und soll allen Beteiligten eine Hilfestellung geben, um in einem qualitätsgeleiteten, transparenten, nichtdiskriminierenden und zügigen Verfahren auch künftig herausragende Wissenschaftler\*innen für die Med Uni Graz zu gewinnen.

Die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 UG für Universitätsprofessor\*innen ist essentiell und wird im Wesentlichen im Universitätsgesetz 2002 sowie in der Satzung der Med Uni Graz geregelt. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (im Folgenden AKGL) ist gemäß diesen Bestimmungen und insbesondere aufgrund des Gleichstellungsplans der Medizinischen Universität Graz dem Verfahren beizuziehen.

Zur administrativen und organisatorischen Unterstützung der mit Berufungsverfahren befassten Personen und Gremien sowie des gesamten Ablaufs ist das Büro der Rektorin\*des Rektors (in der Folge BdR) zuständig (inkl. Anwesenheit in den Berufungskommissionssitzungen und beim Hearing). Aufgrund der Tragweite der zu treffenden Entscheidungen für den einzelnen Fachbereich und für die gesamte Entwicklung der Universität ist es äußerst wichtig, die vielzähligen involvierten Personen und Stellen über den Start des geplanten Berufungsverfahrens und die dabei geltenden Regeln gezielt zu informieren und gleichzeitig die Qualität des gesamten Berufungsverfahrens zu sichern. Im Sinne der Qualität des Prozesses sind regelmäßige Evaluierungen im Hinblick auf Adaptierungsnotwendigkeiten durchzuführen.

Ein chronologisches Ablaufmodell soll entschieden dazu beitragen, das Berufungsverfahren in seiner Gesamtheit so transparent wie möglich zu machen sowie Verantwortlichkeiten, die Einhaltung von Fristen, die Verwendung von Vorlagen und die Weitergabe von Informationen klar zuzuweisen. Es ist gemäß § 98 Abs 7 UG darauf zu achten, dass der Besetzungsvorschlag der Berufungskommission innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist erstellt werden muss. Die Med Uni Graz strebt eine Abwicklung des gesamten Berufungsprozesses, soweit möglich, innerhalb von zwölf Monaten an.

## **1. Vorbereitung des Verfahrens und Beginn**

- 1.1. Auf Basis der im jeweils aktuellen Entwicklungsplan festgelegten Bezeichnung fasst das Rektorat spätestens 18 Monate vor Vakanz den Prinzipienentscheid über die jeweilige Professur.
- 1.2. Mit dem Ziel, das wünschenswerte Profil der zu besetzenden Professur zu präzisieren, übermittelt das BdR an Hand eines strukturierten Fragebogens konkrete Fragen an die jeweilig betroffene Universitätsklinik/Klinische Abteilung/Klinisches Institut/Vorklinische Organisationseinheit und Lehrstühle sowie an die mit der potentiellen Professur hauptsächlich kooperierenden und fach-verwandten Fachvertreter\*innen (Frist für die Rückmeldung 4 Wochen).
- 1.3. Der Entschluss zur Besetzung einer konkreten Universitätsprofessur gemäß § 98 UG wird daraufhin vom Rektorat gefasst. Allfällige dafür notwendige Änderungen des Entwicklungsplanes sind gemäß den Bestimmungen des UG 2002 idgF durchzuführen.
- 1.4. Das Rektorat ersucht den Senat, ehestmöglich eine Berufungskommission (in der Folge BK) einzurichten.
- 1.5. Der Senat richtet ehestmöglich nach den Bestimmungen des Satzungsteiles „Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Berufungsverfahren“ die BK ein und nominiert die entsprechenden Mitglieder. Bei der Zusammensetzung der BK ist gemäß § 20a Abs. 1 und Abs. 2 UG auf einen Frauenanteil von mindestens 50vH zu achten.
- 1.6. Die\*Der Rektor\*in gibt gegebenenfalls die\*den Berufsbeauftragte\*n gem. § 98 Abs. 4a UG bekannt, die\*der das Berufungsverfahren ohne Stimmrecht begleitet.
- 1.7. Die\*Der Senatsvorsitzende beruft binnen 2 Wochen nach der Einrichtung der BK die konstituierende Sitzung ein.

## **2. Erstellung der Ausschreibung, Einberufung „Strukturbeirat“ und Veröffentlichung des ATXTes (max. 5 Wochen)**

- 2.1. Der Strukturbeirat wird vom BdR nach BK-Konstituierung einberufen und umfasst maximal 12 Personen (9 BK-Mitglieder, 2 Rektoratsmitglieder und die Vertretung des AKGL), wobei die Sitzung von einem Mitglied des Rektorats geleitet wird. Bei Professuren für den klinischen Bereich wird als Auskunftsperson eine Vertretung der Ärztlichen Direktion zusätzlich eingeladen.
- 2.2. Anhand der vorliegenden Unterlagen hat der Strukturbeirat nach fachlich fundierter Diskussion die Ausarbeitung eines konkreten Tätigkeitsprofils für die Professur durchzuführen und in Kohärenz den Ausschreibungstext (in der Folge ATXT) mit konkretem Stellenprofil zu erstellen. Weiters werden Entscheidungen über Veröffentlichungsmodi und Distributionsmöglichkeiten des ATXTes getroffen.

- 2.3. Das BdR übermittelt den im Strukturbeirat erarbeiteten ATXT an den AKGL, welcher den ATXT binnen seiner ihm zustehenden gesetzlichen Frist (gemäß § 42 Abs. 6 und 8 UG)<sup>1</sup> schnellstmöglich überprüft.
- 2.4. Das BdR sendet den im Strukturbeirat erarbeiteten ATXT an die Teilnehmer\*innen des Strukturbeirats zur Information aus.
- 2.5. Die in der Regel mind. 8-wöchige Ausschreibung (im Mitteilungsblatt, auf der HP, sonstige Medien) erfolgt nach Einholung aller weiteren Freigaben bzw. Informationen (betreffend budgetäre Bedeckung, Erscheinungstermine in den Medien etc.). Der Senat wird über die Ausschreibung informiert.

### 3. To Do´s während der Ausschreibungsfrist (8 Wochen)

- 3.1. Sowohl die BK wie auch das Rektorat sollen als Search-Committee die zusätzliche aktive Suche nach geeigneten Kandidat\*innen als Rekrutierungsmaßnahme konsequent neben der laufenden Ausschreibung betreiben.
- 3.2. Der\*Die Berufungskommissionsvorsitzende beruft während der Ausschreibungsfrist eine Sitzung (1. BK) ein. In dieser Sitzung werden folgende Schritte gesetzt: 3.3 bis 3.7.
- 3.3. Überlegungen und Procedere zum Search-Committee sowie gezielte Maßnahmen betreffend Headhunting unter Berücksichtigung der herrschenden Geschlechterasymmetrie.
- 3.4. Nominierung der Subkommission, welche die interne Bewertung der Bewerber\*innen (Subkommissionssitzung) vornehmen wird.
- 3.5. Das interne Bewertungsraster für die Festlegung von Qualifikationskriterien und für die inhaltliche Bewertung durch die Subkommission wird von der BK erstellt. Die Adaptierung und die Gewichtung (nach Punkten) des als Tischvorlage vorliegenden internen Bewertungsrasters wird unter besonderer Berücksichtigung des ATXTes (an Hand der Kriterien des ATXT) durchgeführt und beschlossen. Die BK hat eingehend darauf zu achten, dass die Kriterien des Bewertungsrasters mit den Kriterien des ATXTes für die jeweilige Professur übereinstimmen. Insgesamt können 40 Punkte im Bewertungsraster gewichtet vergeben werden, wobei auch die Legenden für die jeweilige Kriterienbepunktung erklärt werden müssen.
- 3.6. Vorschläge für interne und externe Gutachten: Die Kommissionsmitglieder erstellen einen Gutachter\*innenpool von internen und externen Gutachter\*innen als Berufungskommissionsvorschlag. Bei der Erstellung des Gutachter\*innenpools für die

---

<sup>1</sup> Kann der AKGL dem ATXT vorbehaltlos zustimmen, so übermittelt er die Genehmigung an die\*den zuständige\*n Referenten\*in der Rektorin\*des Rektors. Erhebt der AKGL einen Einwand gegen den ATXT, so kann er zunächst (gemäß § 42 Abs. 6 Z 1 UG) eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen (ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Ausschreibungstextes) abgeben, sofern er dem ATXT nicht vorbehaltlos zustimmen kann. In weiterer Folge kann binnen 1 Woche zwischen der Rektorin\*dem Rektor und dem AKGL der gezielte Versuch einer Einigung unternommen werden. Kommt ein Konsens nicht zustande, kann der AKGL nachfolgend eine Beschwerde gem. § 42 Abs. 8 UG an die Schiedskommission richten, sofern der AKGL den ATXT als diskriminierend erachtet.

internen und externen Gutachter\*innen ist auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter zu achten.

- 3.7. Alle drei Säulen (interne Bewertung, Gutachten, Hearing) des Berufungsverfahrens sind in der Regel gleich zu gewichten, wobei begründete, geringfügige Verschiebungen (z.B. 30:30:40) zulässig sind.
4. **Erstellung der Bewerbungsliste, Auswahl und Gutachter\*innenliste (max. 4 Wochen)**
  - 4.1. Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist ist der Zugriff für die BK-Mitglieder inklusive der genannten Vertreter\*innen des AKGL sowie gegebenenfalls für die\*den Berufsbeauftragte\*n auf die Bewerbungsunterlagen via Berufungssoftware freigeschaltet.
  - 4.2. Die\*Der BK-Vorsitzende beruft zeitnah zum Ausschreibungsende (spätestens 2. KW nach Fristende) eine Sitzung ein (2. BK). In dieser Sitzung werden folgende Schritte gesetzt: 4.3 bis 4.9.
  - 4.3. Festlegung eines voraussichtlichen Hearing-Termins.
  - 4.4. Befangenheitsprüfung der BK-Mitglieder auf Grundlage der Bewerbungsliste. Diskussion und Bilanz des Search-Committees aus Sicht der BK-Mitglieder sowie des Rektorats (schriftliche Stellungnahme). Bei Bedarf und Erfolg Beschlussfassung über die Ergänzung der Liste um zusätzliche Kandidat\*innen im Sinne von § 98 Abs. 2 UG. Kandidat\*innen, welche in die Bewerbungsliste aufgenommen wurden, ohne sich beworben zu haben, werden gebeten, ihre Unterlagen für die Begutachtung ehestmöglich, jedenfalls vor der 2. BK-Sitzung via Berufungssoftware nachzureichen.
  - 4.5. Es folgt die Überprüfung aller vorliegenden Bewerbungen, wobei jene, die den Kriterien des ATXTes offensichtlich nicht entsprechen, auszuschneiden sind (Diskussion und Beschlussfassung der BK).
  - 4.6. Die\*Der Rektor\*in ist gem. § 98 Abs. 6 UG vor der Weiterleitung über die eingelangten Bewerbungen zu informieren, und auch darüber, welche Bewerbungen an die Gutachter\*innen weitergeleitet werden sollen. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, oder sollte eine oder mehrere Bewerbungen den Ausschreibungskriterien entsprechen und zu Unrecht ausgeschieden worden sein, so ist die BK darauf hinzuweisen. Für diese Beurteilung stehen der\*dem Rektor\*in sämtliche Unterlagen zur Verfügung, die auch der Berufungskommission für ihre Entscheidung zur Verfügung standen.
  - 4.7. Die\*Der Rektor\*in veranlasst die Erstellung der bibliometrischen Auswertung, welche an die BK und an den AKGL übermittelt wird.
  - 4.8. Weiters werden 3 Gutachter\*innen (1x intern/2x extern) aus dem Gutachter\*innenpool unter Berücksichtigung der Bewerbungsliste (Prüfung auf mögliche Befangenheiten) und unter ehestmöglicher Wahrung eines ausreichenden

Frauenanteils gemäß § 23 Abs 5 Gleichstellungsplan der Med Uni Graz ausgewählt und beschlossen.

- 4.9. Die bestellten Gutachter\*innen werden daraufhin von der\*dem Rektor\*in beauftragt, vergleichende Gutachten über die zu bewertenden Kandidat\*innen in narrativer Form und eine konsistente Punktebewertung (mit max. 40 Punkten) binnen 5 Wochen (mögliche Nachfrist: 3 zusätzliche Wochen) zu erstellen.

## 5. Während der Frist für die Gutachtenserstellung

- 5.1. Die\*Der BK-Vorsitzende beruft eine Sitzung der Subkommission (SK) am Beginn des Fristzeitraums ein. Die SK erstellt an Hand des Bewertungsrasters eine Punktebewertung der Bewerber\*innen.
- 5.2. Weiters hat die Subkommission in einer Gesamtschau auf Basis der ATXT-Kriterien ein begründetes ABC-Ranking zu erstellen, welche Bewerber\*innen eine Einladung zum Hearing erhalten sollen (A. unbedingt empfohlen, B. bedingt empfohlen, C. nicht empfohlen).
- 5.3. Die\*Der BK-Vorsitzende beruft eine Sitzung (3. BK) zeitgerecht ein. Die Berufungskommission überprüft, diskutiert und beschließt die von der Subkommission erarbeitete interne Bewertung sowie das begründete ABC-Ranking.

## 6. Diskussion der Gutachten und Auswahl Hearing (max. 3 Wochen)

- 6.1. Nach Fristablauf bzw. nach Einlangen aller Gutachten sowie nach erfolgtem Beschluss der internen Bewertung nach 5.3. ist der Zugriff auf die Gutachten via Berufssoftware freigeschaltet.
- 6.2. Die\*Der BK-Vorsitzende beruft zeitnahe eine Sitzung (4. BK) ein. Die BK diskutiert zunächst ausführlich die vergleichenden Gutachten und deren Beurteilungen.
- 6.3. Die Punktebewertung der Kommission und der Gutachter\*innen werden zunächst gegenübergestellt und danach zusammengeführt an Hand eines vorbereiteten Bewertungs-Diagramms. Die BK diskutiert die Ergebnisse und allfällige Auffälligkeiten.
- 6.4. Die Auswahl der Bewerber\*innen für das Hearing erfolgt nach ausführlicher Diskussion des Bewertungsdiagramms sowie in Gegenüberstellung des ABC-Rankings der BK.
- 6.5. Die BK beschließt eine begründete Hearingliste für die Einladung zur Präsentation, die der\*dem Rektor\*in vorgelegt wird.
- 6.6. Weiters wird der variable inhaltliche und zeitliche Ablauf des Hearings besprochen und festgelegt. Es wird der endgültige Termin für das Hearing festgesetzt (oder mittels Umlaufbeschluss und termino (o.ä.)-Terminauswahl nachträglich beschlossen).

- 6.7. Der Bewertungsraster für das Hearing wird ebenfalls erstellt. Die strukturierten Fragen für den nicht-öffentlichen Interviewteil können bereits (an Hand des vorliegenden Fragenkatalogs) formuliert und gesammelt werden.
- 6.8. Die\*Der Rektor\*in überprüft die Hearingliste und lädt schließlich alle geeigneten Kandidat\*innen zum Präsentationstermin (Hearing) ein (gemäß § 98 Abs. 6 UG). Für diese Beurteilung stehen der\*dem Rektor\*in sämtliche Unterlagen zur Verfügung, die auch der Berufungskommission für ihre Entscheidung zur Verfügung standen.
- 6.9. Das BdR schickt danach ein Absageschreiben an die anderen Bewerber\*innen, die nicht zum Hearing eingeladen wurden.
- 6.10. Die Unterlagen der zum Hearing eingeladenen Bewerber\*innen werden im Vorfeld des Hearings vom BdR an die am Hearing teilnehmende Vertretung der Ärztlichen Direktion übermittelt (nur bei klinischen Professuren).
- 6.11. Der\*Die Rektor\*in kann Kandidat\*innen zu bilateralen Gesprächen im Rahmen des Präsentationstages vor oder nach dem Hearing einladen.

## **7. Durchführung des Hearings und Erstellung des Besetzungsvorschlags (6 + 3 Wochen)**

- 7.1. Die\*Der Vorsitzende der BK beruft die BK-Sitzung (5. BK) unmittelbar vor Beginn des Hearings ein. Der Ablauf des Hearings, die Unterlagen sowie die Verteilung der Fragen für den nicht-öffentlichen Teil werden ausführlich besprochen. Für den Zeitraum des Hearings wird die BK-Sitzung unterbrochen.
- 7.2. Die\*Der Vorsitzende der BK moderiert die öffentlichen und nicht-öffentlichen Hearingteile.

Beim nicht-öffentlichen Hearing (mit den Bewerber\*innen) sowie bei der anschließenden Abschlussbesprechung der BK (Wiederaufnahme der 5. BK-Sitzung) nehmen folgende Personen teil: die BK-Mitglieder, Vertretung der Ärztlichen Direktion des LKH-Universitätsklinikums Graz (nur bei klinischen Professuren), ein Rektoratsmitglied, Vertreter\*innen des AKGL sowie gegebenenfalls die\*der Berufsbeauftragte.

In der Abschlussbesprechung diskutieren die Mitglieder der Berufungskommission das Hearing der Bewerber\*innen, wobei jedes Mitglied der Berufungskommission eine mündliche Stellungnahme zu allen Hearingkandidat\*innen abgibt und eine Bewertung (max. 40 Punkte) vornimmt. Danach wird mit Unterstützung des BdR die gesamte Hearingbewertung aller Kommissionsmitglieder erstellt und diskutiert.

- 7.3. Abschließend erstellt die Kommission die Gesamtbewertung unter Verwendung des Gesamtbewertungsrasters und mit Unterstützung des BdR.
- 7.4. Die BK erstellt auf Grundlage des Gesamtbewertungsrasters nach gründlicher Beratung einen Besetzungsvorschlag (gemäß § 98 Abs. 7 UG), der die 3 am besten geeigneten Kandidat\*innen für die jeweilige Professur umfassen soll. Vorschläge mit

weniger als 3 Kandidat\*innen sowie Vorschläge für Hausberufungen (lt. Satzung der Med Uni Graz) sind besonders zu begründen.

- 7.5. Die\*Der Vorsitzende der BK erstellt binnen maximal 3 Wochen einen ausführlichen Abschlussbericht an Hand einer strukturierten Berichtsvorlage. Ein begründeter Besetzungsvorschlag und der (mittels Umlaufbeschluss von der Kommission beschlossene) Abschlussbericht werden der\*dem Rektor\*in und in der Folge von der\*dem Rektor\*in dem AKGL übermittelt. Der AKGL kann eine Stellungnahme zum vorliegenden Besetzungsvorschlag und zum Abschlussbericht an die\*den Rektor\*in richten. Dem Besetzungsvorschlag ist gem. § 98 Abs 4a UG der Bericht der\*des Berufungsbeauftragten anzuschließen.
- 7.6. Der Besetzungsvorschlag der BK muss innerhalb von 7 Monaten gem. § 98 Abs 7 UG nach dem Ende der Bewerbungsfrist der\*dem Rektor\*in übermittelt werden. Die\*Der Vorsitzende der BK ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Frist.

## **8. Auswahlentscheidung der Rektorin\*des Rektors und Führung von Berufungsverhandlungen**

- 8.1. Die\*Der Rektor\*in begutachtet alle übermittelten Unterlagen und den vorliegenden Besetzungsvorschlag. Die\*Der Rektor\*in kann den Besetzungsvorschlag akzeptieren (in diesem Fall sind jene Kandidat\*innen, die für den Besetzungsvorschlag nominiert wurden, zu informieren und jenen, die nicht für den Besetzungsvorschlag nominiert wurden, ist abzusagen) oder mit entsprechend begründetem Verbesserungsauftrag zurückweisen (§ 98 Abs. 8 UG), wenn der Besetzungsvorschlag nicht die am besten geeigneten Kandidat\*innen enthalten sollte.
- 8.2. Die\*Der Rektor\*in trifft in der Folge eine Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zur Aufnahme von Berufungsverhandlungen und informiert den AKGL, Betriebsrat und - bei klinischen Professuren den KAGES-Vorstand und nachrichtlich die Ärztliche Direktion - über die Entscheidung. Alternativ können vor dem Eintritt in Berufungsverhandlungen Sondierungsgespräche mit allen Kandidat\*innen aus dem Besetzungsvorschlag geführt werden. Die\*der Rektor\*in kann zusätzlich eine Delegation für die Durchführung von Vorort-Besuchen bei den Kandidat\*innen des Besetzungsvorschlages nominieren.
- 8.3. Hat der AKGL gegen die Auswahlentscheidung der\*des Rektor\*in keine Einwände (§ 98 Abs. 9 UG), so beginnen die Berufungsverhandlungen mit der Zielsetzung der Rufannahme binnen 14 Wochen. Bei einem Scheitern der Verhandlungen ist von der\*dem Rektor\*in entweder eine neue Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder die Einstellung des Verfahrens zu begründen.
- 8.4. Erfolgt die Annahme des Berufungsangebotes durch die\*den Kandidat\*in, werden vom BdR die notwendigen Vertragsunterlagen erstellt sowie die BK, der AKGL, der BR und die KAGes (nur bei klinischen Professuren) über den erfolgreichen Abschluss und das mögliche Datum des Dienstantritts informiert.
- 8.5. Die\*Der Rektor\*in informiert die\*den Senatsvorsitzende\*n über den Verlauf und den Ausgang der Berufungsverhandlung(en).

- 8.6. Das BdR schickt danach ein Absageschreiben an die anderen Bewerber\*innen, die im Besetzungsvorschlag enthalten sind.

**Sonstiges:**

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz in Kraft und ersetzt alle früheren Richtlinien zum Berufungsverfahren gemäß § 98 UG.